

61275

Finanzamt für Körperschaften II

berlin Berlin
 EINGEGANGEN

10. JAN. 2022

Erl. am

Länderschlüssel:	11
Finanzamtsnummer:	1137
Steuernummer:	37 / 296 / 31170
Sicherheitsnummer:	45675942

Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

 Sozietät Helga Frotschner & Jan Frotschner
 Steuerberater
 Friedrich-Engels-Str. 16
 15537 Grünheide

ID-Nr:

Aktenzeichen/
Steuernummer: 37 / 296 / 31170

Bearbeiter: Herr Jarske

Dienstgebäude: Magdalenenstraße 25
10365 Berlin

Zimmer: 3414

Telefon: 030 9024290

Direktwahl: 030 9024 - 29783

E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-ii.verwalt-berlin.de

Datum: 06.01.2022

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma FS Wärmetechnik GmbH, Buchholzer Str. 36 -43, 13156 Berlin
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **17.01.2022 bis zum 16.01.2025**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden.

Verkehrsverbindungen
 U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Sprechzeiten
 Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten während der Coronapandemie. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter www.berlin.de
Kreditinstitut
 IBAN
 BIC

 Berliner Sparkasse
 DE94 1005 0000 6600 0464 63
 BELA DEBE

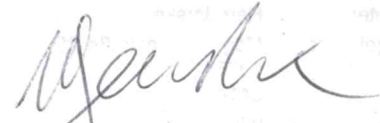
 Postbank Berlin
 DE09 1001 0010 0691 5551 00
 PBNKDEFFXXX

Internet
Telefax
www.berlin.de/sen/finanzen
 030 9024 29 900

Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Jarske

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Diese Bescheinigung ist kein Leistungsempfänger im Original auszuhandigen. Wenn sie für die
stimmte Bescheinigung für einen Zeitraum gültig. Kann auch eine Ko-
bis ausgetauscht werden. Das Original ist mit Dienststempel, Unterschrift und Sicherheits-Nu-
mer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit sich die Gültigkeit der Bescheinigung
zu bestätigen. Eine Bescheinigung über ein weiteres Malungensweise Gewiss ist zu
für diese Prüfung kann durch eine Internetadresse beim Bundeszentralamt für Steuern
(www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespei-
chert und bei einer Internetadresse den Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das
Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Inter-
netadresse nicht durchführen kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freizeitanlage
Bescheinigung angegebener Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterschreiben einer Inter-
netadresse beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt bedeu-
det für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zur Steuerzahlung gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültig-
keitszeitraumes und/oder für die o.g. Befreiungen geleistet werden.